

dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist. Befindet sich das Verfahren bei Ablauf der Befristung des Ausweisungsgewahrsams in der Beschwerdeinstanz, entscheidet das Beschwerdegericht über die Verlängerung des Ausweisungsgewahrsams. Der Beschluß ergeht auf Antrag eines zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organs (§ 8 Abs. 2, 3 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes).

14.4.2.

Die mündliche Verhandlung

Zur Vorbereitung der Entscheidung im Stadium der Strafenverwirklichung kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. Diese ist — mit Ausnahme der Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 345 Abs. 3) — stets *fakultativ*. Ausgeschlossen ist die mündliche Verhandlung beim obligatorischen Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 1, § 350a Abs. 1). Über den Ausweisungsgewahrsam entscheidet das Gericht nach Anhörung des Verurteilten gleichfalls ohne mündliche Verhandlung.

Vor der Beschlußfassung über den Ausweisungsgewahrsam hat der Richter den Ausländer zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe des Beschlusses ist zu protokollieren (§ 8 Abs. 2 Ausländergesetz).

Die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist *ausdrücklich* vorgesehen bei der Entscheidung über

- den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 2),
- die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346),
- die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 Abs. 8),
- den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350a Abs. 2),
- die Beendigung des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe und gleichzeitige Ausweisung gegenüber Ausländern (§ 351 Abs. 2),
- die Anordnung von Maßnahmen

zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 2).

Die besondere Hervorhebung der Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit *anderen* Entscheidungen zur Strafenverwirklichung nur *ausnahmsweise* stattfinden soll (z. B. bei der Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit gemäß § 342 Abs. 5).

Die mündliche Verhandlung dient insbesondere der gründlichen Aufklärung und richtigen Feststellung des Sachverhalts als Grundlage der Beschlußfassung. Deshalb sollen an der mündlichen Verhandlung vor allem der von der Entscheidung unmittelbar Betroffene und der Staatsanwalt teilnehmen. Das Gericht hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene erhält so die Möglichkeit, auch in diesem Verfahrensstadium sein verfassungsmäßiges Recht auf Gehör vor Gericht zu realisieren (Art. 102 Abs. 1 Verfassung).

Ist der Verurteilte unbekanntes Aufenthalts, kann in Abwesenheit des Verurteilten verhandelt und entschieden werden.

Erforderlichenfalls sind zu der mündlichen Verhandlung auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter oder sein Beauftragter, ein Vertreter des Kollektivs des Verurteilten oder Zeugen zu laden. Zur Gewährleistung einer rationellen Verfahrensweise hat das Gericht sorgfältig zu prüfen, welche Beweismittel zur Sicherung des Zwecks der mündlichen Verhandlung notwendig sind. Für die Gestaltung der mündlichen Verhandlung gelten im übrigen die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend (§ 357 Abs. 3).

14.4.3.

Verbindung der Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einem neuen Strafverfahren

Die Möglichkeit, die Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängi-